

Gemeinsamer Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der SD Schulbaugesellschaft Duisburg mbH sowie Entsprechenserklärung über das Jahr 2023

Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags der SD Schulbaugesellschaft Duisburg mbH (folgend kurz „SD“ genannt) findet der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Duisburg (nachfolgend kurz „Kodex“ genannt) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung auf die Gesellschaft.

Über den Kodex in seiner derzeit gültigen Fassung wurde zuletzt vom Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 15.06.2020 (DS 20-0208) beschlossen.

Der Kodex hat im Geschäftsjahr 2023 auf den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der SD Anwendung gefunden. Sämtliche Vorgaben des Kodex wurden eingehend auf deren Umsetzung geprüft. Die Empfehlungen und Anregungen des Kodex wurden umgesetzt, wenn es bezogen auf die Struktur, Organisation und Größenordnung der SD sinnvoll war und wenn bestehende Verträge dem nicht entgegengestanden haben.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung der SD geben nach pflichtgemäßer Prüfung und Berichterstattung in der Aufsichtsratssitzung am 14.03.2024 die folgende Entsprechenserklärung ab:

Die SD hat für das Geschäftsjahr 2023 den Vorgaben des Kodex in seiner aktuellen Fassung für die Beteiligungsunternehmen und Betriebe der Stadt Duisburg, mit Ausnahme der in der Anlage dargestellten Punkte, entsprochen, wenn es bezogen auf die Struktur, Organisation und Größenordnung der SD sinnvoll war und wenn bestehende Verträge dem nicht entgegengestanden haben.

Duisburg, 14.03.2024

Für den Aufsichtsrat:



Martin Murrack

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Für die Geschäftsführung:



Thomas Krützberg

Vorsitzender und Sprecher der
Geschäftsführung

Anlage zur Entsprechenserklärung 2023
zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der SD Schulbaugesellschaft Duisburg mbH

Regelung des PCGK		Abweichung/Begründung
Gliederung	Textauszug PCGK	
2.3.4	Der Aufsichtsrat erteilt der Abschlussprüfungsgesellschaft den Prüfauftrag.	Diese Regelung steht dem Gesellschaftsvertrag entgegen. Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrags der SD wählt der Gesellschafter den Abschlussprüfer.
3.2.3	Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.	Auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH (kurz: GEBAG) wird das Risikomanagement über die GEBAG abgewickelt.
3.2.4	Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.	Die interne Revision ist keine eigenständige Stelle, sondern wird extern über die geschäftsbesorgende GEBAG beauftragt. Dies trägt Struktur und Größe des Unternehmens Rechnung.
3.6.1	Eine Bestellung einer Person zum Geschäftsführungsmitglied sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf in jedem Fall eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.	Die Geschäftsführer Thomas Krützberg und Robin Eckardt wurden nach diesen Vorgaben bestellt. Die Bestellung von Sandra Altmann erfolgte auf unbestimmte Zeit, ist jedoch jederzeit kündbar bzw. widerrufbar.
3.7.5	Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstellen.	Der Aufsichtsrat erhält regelmäßig Projektberichte über die projektspezifischen Angelegenheiten der Gesellschaft. Dabei wurden die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nicht näher festgelegt.

Duisburg, 14.03.2024